fiscales, dahin von einigen worden;
transmittuntur quandoq; Leutera
tiones ad Judic. ordinar:
Den modum procedendi anlangt der offen
erörterte Aut: Anonym: das Gericht von
denen Aemtern das Marggrafthum Ober:
Lausitz,
it. die Amts Ordnung §. 6. 7.
Hoffm: Script. Rer. Lus. T. III.
fol. 37.
Daß das Amt Görlitz in den Görlitzischen
Lehn Brief nicht als eine Appellations-In-
stanz zu considerien, und von dem Unter
Lausitzischen Gerichte daselbst nicht an dieses Amt,
sondern an das Judicium ordinarium zu
appelliren, wurde durch ein Königl: Rescript
vom 7. Oct: 1719. expresse anbefohlen.
Es gehet selten ein Judicium Ordinarium
vorbey, da nicht einige Sachen zur Publication
derer Zeugen, Ablegung derer Juramente
und dergl: an die ordentliche Amts Sessiones
bey dem Amte Görlitz remittiret werden,
indem selbst zu abbrevürung der Sache dien
lich, so ad officium nobile Judicis ge-
hört, und darinnen dem Judicio von denen
Justizen nicht füglich Eingriff gethan werden